OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400444/2/MS/HUE

Datum:
Linz, 29. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R L, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. April 2020, GZ: BHLL/919100067704/19, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. April 2020, GZ: BHLL/919100067704/19, wurde über Herrn R L (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz (BStMG) verhängt, da er eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei zur Tatzeit am Kfz weder eine gültige Vignette angebracht noch eine digitale Vignette für das Kennzeichen dieses Kfz registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass bei Überweisung der Ersatzmaut die Identifikationsnummer vom Beschwerdeführer falsch angegeben worden sei, weshalb die Zahlung von der ASFINAG nicht richtig zugeordnet habe werden können. Die Ersatzmaut sei damit nicht ordnungsgemäß entrichtet worden.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 23. April 2020 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass er beim benutzten Mietwagen zur Tatzeit das Vorhandensein einer gültigen Vignette nicht überprüft habe und er das Fehlen derselben auch nicht bestreite. Bei der Überweisung der Ersatzmaut sei ihm zusätzlich das Missgeschick unterlaufen, sich bei der Angabe der Identifikationsnummer bei einer Ziffer verschrieben zu haben. Er sei ein sehr korrekter Mensch, ihm sei sein Fehlverhalten klar und er werde hinkünftig genau auf die Einhaltung der Mautbestimmungen achten. Der Beschwerdeführer sei unbescholten, zahlungswillig und habe zu keiner Zeit jemanden schädigen wollen. Abschließend stellte der Beschwerdeführer folgende Anträge:
„Ich stelle aufgrund des dargelegten Sachverhaltes den

Antrag

auf Aufhebung des Straferkenntnisses und statt dessen eine Ermahnung auszusprechen.

Sowie in Eventu den

Antrag

den verhängten Strafbetrag nach § 20 VStG auf die Hälfte herab zu setzen.“

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Beweis wurde erhoben durch den mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Mai 2020 vorgelegten verfahrensgegenständlichen Akt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen, da der Sachverhalt unstrittig ist, im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei eine Verhandlung beantragt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat am 24. April 2019, 9:23 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der A1 bei Strkm x, Gemeinde x, in Fahrtrichtung Wien gelenkt, ohne dass am Kfz eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht oder eine digitale Vignette für das Kennzeichen dieses Kfz registriert gewesen war. Dies ist unstrittig. Der Beschwerdeführer hat dadurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.
Ein von der ASFINAG mit Schreiben vom 18. Juni 2019 angebotener Ersatzmautbetrag wurde vom Beschwerdeführer zwar rechtzeitig am 15. Juli 2019 überwiesen, jedoch führte ein Schreibfehler des Beschwerdeführers bei der Identifikationsnummer im Zuge dieser Überweisung dazu, dass die ASFINAG die Überweisung nicht dem gegenständlichen Delikt zuordnen konnte. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wurde vonseiten der ASFINAG Anzeige bei der Behörde erstattet. Auch dieser Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Gemäß § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung in der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Aus der Bestimmung des § 19 Abs. 4 BStMG geht hervor, dass die Einzahlung der Ersatzmaut nur dann strafbefreiende Wirkung hat, wenn diese innerhalb der festgesetzten Frist von vier Wochen einbezahlt wird und wenn die Einzahlung unter Angabe der automatisationsunterstützt lesbaren, vollständigen und richtigen Identifikationsnummer erfolgt. Da die Ersatzmaut am 18. Juni 2019 vorgeschrieben wurde und die Zahlung mittels Banküberweisung am 15. Juli 2019 erfolgte, war diese fristgerecht. Da jedoch die Zahlung ohne die Angabe der korrekten Identifikationsnummer erfolgte, konnte diese Überweisung dem gegenständlichen Delikt nicht zugeordnet werden, sodass trotz Überweisung keine strafbefreiende Wirkung wie in der Bestimmung des § 20 Abs. 3 BStMG vorgesehen ist, eintreten konnte.

Durch die Zahlung kam der Ersatzmaut daher mangels Vorliegen der Voraussetzungen durch die Angabe einer nicht korrekten Identifikationsnummer keine strafbefreiende Wirkung zu.

Hinsichtlich der Vorbringen des Beschwerdeführers zur Strafbemessung ist Folgendes festzuhalten:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Zur Bemessung der Strafhöhe ist daher zu bemerken, dass im angefochtenen Bescheid die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten

Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang sind. Mildernd wirken lediglich die (anzunehmende) absolute Unbescholtenheit und das Tatsachengeständnis, welches jedoch im Hinblick auf die Beweislage (Beweisfoto) nicht allzu stark ins Gewicht fällt. Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen.

Überwiegende Milderungsgründe iSd § 20 VStG sind nicht ersichtlich, zumal – wie der Titel dieser Bestimmung schon sagt – es sich um eine „außerordentliche“ Milderung der Strafe handelt. Eine solche „außerordentliche“ Milderung ist aber im gegenständlichen Fall nicht gerechtfertigt, da Gründe behauptet werden, die sich geradezu regelmäßig geltend machen lassen („ich bin ein sehr korrekter Mensch und halte mich an die rechtlichen Vorgaben“, „ein derartiger Fehler ist mir bislang nicht unterlaufen“, „mir ist ein Missgeschick unterlaufen“ usw.), sodass in solchen Fällen bei Anwendung des § 20 VStG die gesetzliche Mindeststrafe in der Praxis unterlaufen wurde. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe fallen insgesamt nicht so ins Gewicht, dass von einem Überwiegen von Milderungsgründen iSd § 20 VStG gesprochen werden könnte. Die fahrlässige Tatbegehung stellt eine gewöhnliche und ausreichende Schuldform dar (§ 5 Abs. 1 VStG). Inwiefern die Ankündigung des Beschwerdeführers, künftig auf das Vorhandensein einer gültigen Vignette vor Befahren einer Mautstrecke achten zu wollen, mildernd zum Tragen kommen könnte, ist nicht ersichtlich. Das Wohlverhalten vor der Tat (Unbescholtenheit) ist zwar lobenswert, bewirkt jedoch allein kein Überwiegen von Milderungsgründen, dass, auch in Verbindung mit den sonstigen Umständen, eine Anwendung des § 20 VStG denkbar wäre.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht: Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Beschwerdeführers von Fahrlässigkeit auszugehen, dass ihm beim Befahren einer Mautstrecke das Fehlen einer gültigen Vignette entgangen war. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keineswegs.

Es war somit im Ergebnis die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen, der angefochtene Bescheid zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es war dem Beschwerdeführer daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß